

# Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer über die Leistungsordnung der Vorsorgeeinrichtung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (Leistungsordnung der Vorsorgeeinrichtung 2018 – Leistungsordnung 2018)

Aufgrund der §§ 152 Abs. 2 Z 5 und 180 Abs. 2 bis 10 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017 – WTBG 2017, BGBl. I Nr. 137/2017, wird verordnet:

## Vorsorgeleistungen

§ 1. (1) Die Berechnung der Vorsorgeleistungen erfolgt gemäß dem in der **Anlage** angeschlossenen Geschäftsplan.

(2) Die monatliche Mindest-Berufsunfähigkeitspension, die gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung 14-mal jährlich auszuzahlen ist, beträgt im Jahre des Anfalls in Abhängigkeit zum Eintrittsalter gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung:

Eintrittsalter	Mindest-Berufsunfähigkeitspension (in Euro)
20	934,35
21	911,03
22	887,63
23	864,30
24	840,90
25	817,57
26	794,24
27	770,84
28	747,51
29	724,11
30	700,78
31	677,38
32	654,06
33	630,73
34	607,33
35	584,00
36	560,60
37	537,27
38	513,87
39	490,54
40	467,21
41	443,81
42	420,49
43	397,08
44	373,76
45	350,36
46	327,03
47	303,70
48	280,30
49	256,97

50	233,57
51	210,24
52	186,84
53	163,51
54	140,19
55	116,79
56	93,46
57	70,06
58	46,73

(3) Als Eintrittsalter gemäß Abs. 2 gilt das Alter zum Zeitpunkt der erstmaligen öffentlichen Bestellung. Im Falle einer späteren Endigung der Mitgliedschaft und einer nachfolgenden neuerlichen öffentlichen Bestellung gilt das Alter zum Zeitpunkt dieser neuerlichen öffentlichen Bestellung als Eintrittsalter gemäß Abs. 2. Für die Feststellung des Eintrittsalters gilt die Semestermethode, demnach ist ein Lebensjahr vollendet, wenn davon zum Zeitpunkt der öffentlichen Bestellung mehr als sechs Monate vergangen sind.

(4) Im Fall von Beitragsbefreiungen oder Beitragsermäßigungen errechnet sich die reduzierte Mindest-Berufsunfähigkeitspension gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung wie folgt, wobei die Summen der Beiträge jeweils vom Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft bis zum Anfall der Berufsunfähigkeitspension zu ermitteln sind:

Reduzierte Mindest-Berufsunfähigkeitspension = (Mindest-Berufsunfähigkeitspension laut Tabelle in Abs. 2) x (Summe der bezahlten Beiträge/Summe der nicht ermäßigten Beiträge)

(5) Die monatliche Mindest-Hinterbliebenenpension, die gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung 14-mal jährlich auszuzahlen ist, errechnet sich gemäß § 11 Abs. 6 bis 8 der Satzung.

#### **Verrentungsfaktoren**

§ 2. (1) Den Berechnungen gemäß § 1 sind die AVÖ 2018-P – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung, Angestelltenbestand, veröffentlicht im August 2018, mit einem technischen Zins laut Abs. 2 unter Berücksichtigung der im Geschäftsplan vorgenommenen Modifizierungen zugrunde zu legen.

(2) Der technische Zins beträgt in den nachstehenden Kalenderjahren:

Kalenderjahr	Technischer Zins
2017	2,85%
2018	2,70%
2019	2,55%
2020	2,40%
2021	2,25%
2022	2,10%
2023	1,95%
2024	1,80%
2025	1,65%
ab 2026	1,50%

(3) Sollte die Aktuarvereinigung Österreichs neue versicherungsmathematische Tabellen veröffentlichen, sind diese spätestens ein Jahr nach der Veröffentlichung den Berechnungen zugrunde zu legen.

#### **Verwaltungskosten**

§ 3. (1) Die jährlichen Kosten von mit der administrativen Abwicklung der Vorsorgeeinrichtung betrauten Dritten betragen 45,05 Euro. Besteht der Anspruch auf Vorsorgeleistung nicht für das gesamte Kalenderjahr, ist dieser Betrag entsprechend der tatsächlichen Dauer des Anspruchs zu aliquotieren, wobei Teile von Kalendermonaten als volles Kalendermonat gelten.

(2) Übersteigt die Zahl der Anwartschaftsberechtigten, Leistungsberechtigten und Hinterbliebenen zum 31. Dezember eines Kalenderjahres 9.500, ermäßigt sich der in Abs. 1 festgelegte Betrag im Folgejahr auf 43,68 Euro. Übersteigt die Zahl der Anwartschaftsberechtigten, Leistungsberechtigten und Hinterbliebenen zum 31. Dezember eines Kalenderjahres 10.000, ermäßigt sich der in Abs. 1 festgelegte Betrag im Folgejahr auf 42,30 Euro.

(3) Die in Abs. 1 und 2 festgelegten Beträge verändern sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für September 2021 verlautbarten Indexzahl ergibt. Die Anpassung erfolgt erstmals zum 1. Jänner 2023. In den nachfolgenden Kalenderjahren erfolgt die Anpassung jeweils zum 1. Jänner nach Verlautbarung der Indexzahl für September des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres.

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

**§ 4.** (1) Diese Leistungsordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

(2) Die Anlage in der Fassung der Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 21. September 2020, mit der die Leistungsordnung der Vorsorgeeinrichtung 2018 geändert wird, tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft. § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und 2 in der Fassung der Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 21. September 2020, mit der die Leistungsordnung der Vorsorgeeinrichtung 2018 geändert wird, treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

(3) § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 3 sowie die Anlage in der Fassung der Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 8. November 2021, mit der die Leistungsordnung der Vorsorgeeinrichtung 2018 geändert wird, treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

(4) § 1 Abs. 3 letzter Satz, § 3, § 4 Abs. 4 und § 6 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 7. November 2022, mit der die Leistungsordnung der Vorsorgeeinrichtung 2018 geändert wird, treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

#### **Übergangsbestimmung**

**§ 5.** Zeitraumbezogene Rechte und Pflichten, die Zeiträume vor dem 31. Dezember 2017 betreffen, sind nach den für den jeweiligen Zeitraum geltenden Leistungsordnungen zu beurteilen.

#### **Beschlussfassung und Kundmachung**

**§ 6.** (1) Diese Leistungsordnung wurde vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhandler in seiner Sitzung am 6. November 2017 gemäß § 161 Abs. 2 Z. 7 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 137/2017 beschlossen und wurde mit Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Erlass Zl. BMWFW-38.600/0034-I/3/17 vom 14.12.2017, im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhandler Sondernummer II/2017 kundgemacht sowie auf der Website der Kammer der Wirtschaftstreuhandler veröffentlicht.

(2) Die Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 21. September 2020, mit der die Leistungsordnung der Vorsorgeeinrichtung 2018 geändert wird, wurde vom Kammertag der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in seiner Sitzung am 21. September 2020 gemäß § 161 Abs. 2 Z. 7 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 beschlossen und wurde mit Zustimmung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Erlass Zl. 2020-0.615.816 vom 1. Oktober 2020, im Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Nr. 4/2020 kundgemacht sowie auf der Website der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer veröffentlicht.

(3) Die Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 8. November 2021, mit der die Leistungsordnung der Vorsorgeeinrichtung 2018 geändert wird, wurde vom Kammertag der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in seiner Sitzung am 8. November 2021 gemäß § 161 Abs. 2 Z. 7 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 beschlossen und wurde mit Zustimmung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Erlass Zl. 2021-0.806.837 vom 6. Dezember 2021, im Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Nr. 03 I 2021 kundgemacht sowie auf der Website der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer veröffentlicht.

(4) Die Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 7. November 2022, mit der die Leistungsordnung der Vorsorgeeinrichtung 2018 geändert wird, wurde vom Kammertag der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in seiner Sitzung am 7. November 2022 gemäß § 161 Abs. 2 Z. 7 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 beschlossen und wurde mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, Erlass Zl. 2022-0.802.755 vom 28. November 2022, im

Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Nr. 03/2022 kundgemacht sowie auf der Website der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer veröffentlicht.

**Anlage**

**Geschäftsplan der Vorsorgeeinrichtung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer**

# **Geschäftsplan**

für die

## **Vorsorgeeinrichtung**

### **der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer**

**gemäß § 23 der Satzung der Vorsorgeeinrichtung**

# Inhaltsverzeichnis

0. Allgemeines .....	4
1. Rechnungsgrundlagen .....	5
1.1. Risikoprüfung / Risikozuschläge .....	5
1.2. Änderung der Rechnungsgrundlagen.....	6
2. Rechnungszins.....	7
2.1. Änderung des Rechnungsszinses.....	7
3. Rechnungsmäßiger Überschuss.....	8
4. Grundlagen für die Erfüllungbarkeit der Zusagen.....	9
4.1. Rechnungszins.....	9
4.2. Rechnungsmäßiger Überschuss .....	9
4.3. Gründe für die Wahl der Rechnungsgrundlagen.....	9
5. Angebotene Leistungen und deren Finanzierung .....	10
5.1. Leistungsarten.....	10
5.2. Finanzierung.....	10
5.3. Zahlungsmodalitäten.....	10
5.4. Veranlagungsgemeinschaften.....	11
6. Grundsätze für die Berechnung der Beiträge und der Leistungen.....	12
6.1. Altersbestimmungen.....	12
6.1.1. Altersberechnung.....	12
6.1.2. Mindestbeitrittsalter.....	12
6.1.3. Höchsteintrittsalter.....	12
6.2. Beiträge und Leistungen .....	12
6.3. Berechnungsmethode Hinterbliebenenpensionen .....	13
6.4. Anpassung von Leistungen und Beiträgen .....	13
6.5. Verzugszinsen.....	14
6.6. Rechnungsmodalitäten.....	14
6.7. Interpolation .....	14
7. Allgemeine Verwaltungskosten .....	15
7.1. Kosten für die laufende Verwaltung .....	15
7.1.1. Kosten bei Anwartschaftsberechtigten.....	15
7.1.2. Kosten für die Erbringung von laufenden Pensionen .....	15
7.2. Sonstige Kosten .....	15
8. Zu versichernde Risiken / Rückversicherung .....	16
9. Versicherungstechnisches Ergebnis .....	17

10. Gewinnreserve, Überweisungsbetrag, (Teil-) Abfindungen.....	20
10.1. Gewinnreserve.....	20
10.2. Veränderung der Gewinnreserve .....	20
10.3. Überweisungsbetrag, (Teil-)Abfindungen.....	21
10.4. Durchschnittliches, maßgebliches Vermögen .....	22
10.5. Gewinnreserve aus Beiträgen .....	22
11. Ertragsverteilung.....	23
12. Beitragsfreistellung.....	24
13. Übertragungen von Vermögensanteilen von anderen Vorsorgeeinrichtungen .....	25
14. Formeln für die Berechnung der Beiträge und Leistungen .....	26
14.1. Bezeichnungen.....	26
14.2. Generationenabhängige biometrische Grundwerte .....	27
14.3. Wahrscheinlichkeiten, Ausscheideordnungen, Kommutationswerte .....	27
14.4. Barwerte.....	28
14.5. Anwartschaften .....	30
14.6. Beitragsberechnung, Risikoprämien .....	30
14.6.1. Risikoprämie BU .....	30
14.6.2. Risikoprämie Tod .....	31
14.6.3. Rückversicherungsprämie BU.....	31
14.6.4. Rückversicherungsprämie Tod.....	31
14.7. Leistungsberechnung .....	31
15. Formel für die Berechnung der Deckungsrückstellung (Pensionskonto).....	33
15.1. Anwartschaftsberechtigte .....	33
15.2. Leistungsberechtigte .....	34
15.3. Deckungsrückstellung zum Bilanzstichtag .....	34
16. Hochrechnungen, Kontonachrichten.....	35
Beilage 1 – Wahrscheinlichkeiten für Risikoprämien BU und Tod .....	36
Beilage 2 – Entwicklung der SMR, VPI .....	37
Beilage 3 – Änderung der Rechnungsgrundlagen zum 31.12.2008.....	38
Beilage 4 – Berücksichtigung eingetragener Partnerschaften ab 1.1.2010 .....	39
Beilage 5 – Änderung des Rechnungszinses zum 31.12.2011.....	40
Beilage 6 – Änderungen des Rechnungszinses ab dem 31.12.2016.....	41
Beilage 7 – Änderung der Rechnungsgrundlagen zum 31.12.2021 .....	42
Beilage 8 – Änderung der Verwaltungskosten zum 31.12.2022 .....	43

## **0. Allgemeines**

Die Vorsorgeleistungen wurden gemäß Satzung vom 26.11.1999 mit Wirkung ab 01.01.2000 für alle Mitglieder der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer eingerichtet.

Diese Bestimmungen umfassen alle ordentlichen Mitglieder, Mitglieder, die ihre Befugnis ruhend gelegt haben, und ehemalige Mitglieder, deren Anwartschaften beitragsfrei geführt werden, sowie Leistungsberechtigte im Sinne der Satzung.

Diese Personen und das Vermögen dieser Personen werden im Folgenden als Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG) bezeichnet.

Der Begriff Ausschuss bezeichnet den Ausschuss gemäß §2 (2) der Satzung.

Alle im Folgenden angeführten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich in gleichermaßen auf Männer und Frauen. Ebenso gelten Formulierungen für Witwen/Witwer sinngemäß auch für Lebenspartner (siehe Beilage 4).



# 1. Rechnungsgrundlagen

Die biometrischen Grundwerte, die bis zum 31.12.2008 angewendet werden, ergeben sich aus den AVÖ 1999-P (PK) - Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler – in der Ausprägung für Angestellte.

Ab dem 01.01.2009 bis zum 31.12.2021 werden die biometrischen Grundlagen ausschließlich aus den AVÖ 2008-P (PK) – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler in der Ausprägung für Angestellte abgeleitet. Um bestimmten Risikosituationen gerecht zu werden, können die Grundwahrscheinlichkeiten durch Zu- oder Abschläge verändert werden. Die Grundlagen hierzu werden in Absprache mit dem Prüfvaktuar erstellt.

Im Zeitraum vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2021 werden die Verheiratungswahrscheinlichkeiten mit jenen aus den Rechnungsgrundlagen AVÖ 1999-P (PK) - Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung Pagler & Pagler – in der Ausprägung für Angestellte angesetzt. Aufgrund des seit 01.01.2010 geltenden Lebenspartnerschaftsgesetzes wird hier ein pauschaler Sicherheitszuschlag in der Höhe von 2,5 % berücksichtigt.

Für die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten werden die biometrischen Invalidisierungswahrscheinlichkeiten herangezogen, ein Zuschlag „Arbeitsmarkteffekt“ kommt nicht zum Ansatz.

Ab dem 01.01.2022 werden die biometrischen Grundlagen ausschließlich aus den AVÖ 2018-P – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – für Angestellte mit Invaliditätspension und RehaGeld abgeleitet.

Diese Rechnungsgrundlagen sind das letztgültige österreichische für die Pensionsversicherung erstellte Tafelwerk, das zum Zeitpunkt der Erstellung des Geschäftsplanes zur Verfügung steht.

Die  $y(x)$  und  $x(y)$  werden ab dem 01.01.2009 jeweils um 3 reduziert (siehe Punkt 14.3).

## 1.1. Risikoprüfung / Risikozuschläge

Die VRG unternimmt Risikoprüfungen gemäß Vereinbarungen mit dem Rückversicherer.

Eine Risikoprüfung zum Versicherungsbeginn kommt nur bei der Versicherung von Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitspensionen in Betracht, wenn diese Risiken überwiegen. Derzeit sind keine Risikoprüfungen vorgesehen.

Um der berufsspezifischen Risikosituation gerecht zu werden, wurden bei den Sterbe-, Invalidisierungs- und Verheiratungswahrscheinlichkeiten für die Berechnung der Risikoprämien Modifizierungen vorgenommen. Die Sterbewahrscheinlichkeiten der Aktiven und die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten sind in der Beilage 1 angeführt, die Verheiratungswahrscheinlichkeiten sind in den Punkten 14.3 und 14.6.2 angegeben und erläutert.

Als Information zum Risikoverlauf erhält der Prüfvaktuar jeweils zum Abschluss eines Geschäftsjahres eine Aufgliederung der Risikobeiträge des Gesamtbestandes, sowie der erbrachten Leistungen getrennt nach den Risiken Tod und Invalidität und getrennt nach dem Geschlecht.

## **1.2. Änderung der Rechnungsgrundlagen**

Die Vorgehensweise bei der Umstellung der Rechnungsgrundlagen per 31.12.2008 ist in der Beilage 3 bzw. bei der Umstellung der Rechnungsgrundlagen per 31.12.2021 in der Beilage 7 angegeben.

## 2. Rechnungszins

Der Rechnungszins wird bis zum 31.12.2011 mit 3,5 % p.a., ab dem 01.01.2012 mit 3,0 % p.a. vereinbart. Verpflichtung zur Anpassung von laufenden Pensionen besteht keine. Ab dem 01.01.2017 wird der Rechnungszins gemäß folgender Tabelle stufenweise über 10 Jahre jeweils um 0,15%-Punkte gesenkt.

Geltende Rechnungszinssätze:

Jahr	Rechnungszins
2017	2,85%
2018	2,70%
2019	2,55%
2020	2,40%
2021	2,25%
2022	2,10%
2023	1,95%
2024	1,80%
2025	1,65%
Ab 2026	1,50%

Die Versorgungsleistungen werden jährlich zum Bilanzstichtag entsprechend dem versicherungstechnischen Ergebnis und dem Veranlagungsergebnis angepasst.

### 2.1. Änderung des Rechnungszinses

Die Vorgehensweise bei der Änderung des Rechnungszinses per 31.12.2011 ist in der Beilage 5 angegeben. Die Vorgehensweise bei den Änderungen des Rechnungszinses jeweils zu den Bilanzstichtagen, beginnend mit 31.12.2016 ist in der Beilage 6 angegeben.

### **3. Rechnungsmäßiger Überschuss**

Als rechnungsmäßiger Überschuss wird bis zum 31.12.2011 5,5 % p.a., ab dem 01.01.2012 5,0 % p.a. festgesetzt.

Um eine angenommene Inflation von 2% abgelten zu können wird der rechnungsmäßige Überschuss parallel zum Rechnungszins in Schritten von 0,15%-Punkten über 10 Jahre von 5% auf 3,5% gesenkt.

Nach Abschluss des Rechnungsjahres zum 31.12. erfolgt die Zuteilung des rechnungsmäßigen Überschusses abzüglich des Rechnungszinses auf die Deckungsrückstellung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, wobei Punkt 10.2 zweiter Satz zu beachten ist.

Die Ermittlung des rechnungsmäßigen Überschusses erfolgt in Analogie zu den Zinsen gemäß Punkt 15.1.

Die Ergebnisermittlung und –zuteilung erfolgt sinngemäß dem PKG (Formblatt B – Ertragsrechnung der VRG).

## **4. Grundlagen für die Erfüllbarkeit der Zusagen**

### **4.1. Rechnungszins**

Die Wahl des Rechnungszinses erfolgt so, dass der Verpflichtung der langfristigen Erfüllbarkeit der gegebenen Leistungsversprechen nachgekommen werden kann. Die Differenz zum rechnungsmäßigen Überschuss dient zur Abdeckung von Schwankungen und kann für Pensionserhöhungen verwendet werden.

### **4.2. Rechnungsmäßiger Überschuss**

Für den rechnungsmäßigen Überschuss bis zum 31.12.2016 gilt:

In Anlehnung an den Sekundärmarkt konnte bis 2010 eine durchschnittliche Rendite von etwa 6,39 % p.a. auf Basis der letzten 36 Jahre erzielt werden. Im gleichen Zeitraum lag die durchschnittliche Inflationsrate bei 3,11 % p.a. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Realzinssatz von 3,17 % p.a. (siehe Beilage 2). Unterstellt man langfristig eine durchschnittliche Inflationsrate von 2,0 % p.a., so ergibt sich ein Nominalzinssatz von etwas mehr als 5,0 % p.a. (= rechnungsmäßiger Überschuss).

Mit einer angenommenen langfristigen Inflationsrate von weiterhin 2% resultiert aus der schrittweisen Rechnungszinssenkung ab 1.1.2017 ebenfalls eine Absenkung des rechnungsmäßigen Überschusses.

### **4.3. Gründe für die Wahl der Rechnungsgrundlagen**

Die Rechnungsgrundlagen sind dem letztgültigen österreichischen, für die Pensionsversicherung erstellten, Tafelwerk entnommen.

Da die VRG taggenau rechnet, werden die speziell dafür entwickelten Rechnungsgrundlagen für die Pensionskassen verwendet.

## 5. Angebotene Leistungen und deren Finanzierung

Im Rahmen der Bestimmungen der Satzung und der Beitrags- und Leistungsordnung der Vorsorgeeinrichtung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind folgende Leistungen angeboten.

An Anwartschaftsberechtigte:

- Alterspension
- Berufsunfähigkeitspension
- Teilabfindung bei Pensionsantritt
- Guthabenauszahlungen vor Eintritt des Leistungsfalls gemäß § 19 der Satzung

An Hinterbliebene

- Witwen/Witwer/Partnerpension
- Waisenpension
- Einmalige Abfindung gemäß § 10 der Satzung

Die angegebenen Leistungen ermitteln sich nach einer Kombination aus Beitrags- und Leistungsprimat.

Die Anspruchsvoraussetzungen auf Pensionsleistungen sind in den oben genannten Bestimmungen geregelt.

### 5.1. Leistungsarten

Details zu den Leistungsarten sind in den vorhin genannten Bestimmungen angeführt.

Für die Bestimmung der Mindestberufsunfähigkeitspension laut Leistungsordnung wird bei Eintritt vor dem Alter 20 die Mindestberufsunfähigkeitspension des Alters 20 herangezogen.

Bei Beitragsreduktionen gemäß § 16 (4) Z1 und Z2 bzw. § 16 (8) und (9) der Satzung besteht der Anspruch auf die volle, ungekürzte Mindestberufsunfähigkeitspension.

### 5.2. Finanzierung

Die Pensionen und (Teil-)Abfindungen werden über laufende Beiträge, Einmalbeiträge und Übertragungen aus anderen Vorsorgesystemen finanziert. Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenpensionen werden grundsätzlich über einjährige Risikoprämien finanziert, welche der Deckungsrückstellung angelastet werden.

Die Hinterbliebenenpensionen sind ein % - Satz der Pension des Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten und werden daher über die Alters- oder Berufsunfähigkeitspension finanziert.

### 5.3. Zahlungsmodalitäten

Die laufenden Pensionszahlungen erfolgen monatlich nachschüssig in 14 gleichen Raten pro Jahr. Sonderzahlungen werden abhängig vom Zahlungsbeginn oder Ende der Pension im aliquoten Ausmaß gewährt. Guthabenauszahlungen gemäß § 19 der Satzung erfolgen dem auf die Entstehung des Anspruches folgenden Monatsletzten.

Bei der Einstellung einer laufenden Zahlung (aufgrund von Tod oder Zeitablauf) wird die nachschüssig zu erbringende Pension im letzten Monat zur Gänze ausbezahlt. (Siehe § 14 (1) der Satzung)

Eine Verzinsung für verspätete Auszahlungen erfolgt nicht.

#### **5.4. Veranlagungsgemeinschaften**

Die Veranlagung des Vermögens erfolgt nach §20 der Satzung getrennt in drei Veranlagungsgruppen (Fonds): „konservativ“ (KSW Fonds classic), „ausgewogen“ (KSW Fonds ausgewogen) und „dynamisch“ (KSW Fonds dynamisch).

Die Wahl der Veranlagungsgruppe (VG) steht jedem ersteingetragenen Anwartschaftsberechtigten zu. Wird vom Wahlrecht binnen sechs Wochen nach Ersteintragung kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Veranlagung in der VG „ausgewogen“.

Die jeweils gültige Satzung bestimmt die Regeln zum Wechsel einer VG.

Für die Veranlagungsgruppe „konservativ“ ist ab dem 01.01.2013 die Bewertung des Vermögens gemäß § 23 Abs. 1 Z 3a PKG (HTM-Bewertung) zulässig.

Wird in der Veranlagungsgruppe „konservativ“ eine HTM-Bewertung gemäß § 23 Abs. 1 Z 3a PKG vorgenommen, dann ist für die Ermittlung einer in der Berechnung von Auszahlungsbeträgen zu berücksichtigenden Deckungsrückstellung und Gewinnreserve sowohl bei unterjähriger Berechnung als auch bei Berechnung zum Bilanzstichtag das gemäß dieser Bewertung festgestellte Vermögen heranzuziehen.

## **6. Grundsätze für die Berechnung der Beiträge und der Leistungen**

### **6.1. Altersbestimmungen**

#### **6.1.1. Altersberechnung**

Das Eintrittsalter zur Festlegung der Mindestberufsunfähigkeitspension gemäß Beitrags- und Leistungsordnung wird nach der Semestermethode bestimmt. Grundlage bilden das Geburtsdatum und das Datum der letzten öffentlichen Bestellung, bzw. frühestens der 01.01.2000.

Das Alter zur Berechnung von allfälligen Risikobeiträgen wird grundsätzlich zum 01.01. des Rechnungsjahres, bzw. per Eintritt ermittelt und tagesgenau bestimmt.

Das Alter im Zeitpunkt des Leistungseintritts wird ebenfalls auf Tage genau ermittelt.

#### **6.1.2. Mindestbeitrittsalter**

Das Mindestbeitrittsalter ist das vollendete 15. Lebensjahr.

#### **6.1.3. Höchsteintrittsalter**

Ein Höchsteintrittsalter ist nicht vorgesehen.

Für die Gewährung einer Mindestberufsunfähigkeitspension gilt gemäß Satzung § 11 (3) ein Höchsteintrittsalter, wonach nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 58. Lebensjahres eine derartige Pension gewährt wird.

### **6.2. Beiträge und Leistungen**

Der jährliche Bruttobeitrag leitet sich aus der Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung ab, wobei Ermäßigungsmöglichkeiten oder ein gänzlicher Entfall der Beitragspflicht vorgesehen sind. Die Höhe der Beiträge bleibt bis zur Wirksamkeit einer Neufestsetzung in Geltung.

Die Fälligkeiten sind in der Beitragsordnung angegeben.

Der Verzinsung der Kapitalien erfolgt unterjährig linear. Risikoprämien werden am 01.01. und Kosten zum Fälligkeitszeitpunkt gemäß Punkt 7 der Deckungsrückstellung entnommen sowie Beiträge per Valutadatum der Deckungsrückstellung gutgeschrieben.

Beiträge werden grundsätzlich nur während der Aktivzeit eingehoben. Beginnt oder endet die Beitragsleistung innerhalb eines Jahres, so werden angefangene Monate immer als volle Monate betrachtet. Im Leistungsfall werden offene Beiträge sofort fällig gestellt und der ersten Pensionsauszahlung, oder falls die erste Zahlung nicht ausreicht, den folgenden Auszahlungen angerechnet.

Im Falle der Ruhendstellung oder eines Austrittes ohne Inanspruchnahme einer Pensionsleistung werden die Risikoprämien aliquot berücksichtigt.

Bei Eintritt in das Vorsorgesystem werden die Risiko- und Rückversicherungsprämien aliquot ermittelt. In dem Kalenderjahr, in welchem das 58. Lebensjahr vollendet wird, werden für dieses Kalenderjahr die vollen Risiko- und Rückversicherungsprämien berücksichtigt – dies gilt auch bei



Vollendung per 01.01. des betreffenden Jahres.

Unterjährige Zahlungen von Beiträgen und Leistungen werden in den Berechnungsformeln berücksichtigt. Der Barwert der Leistungen wird auf Basis eines Unterjährigkeitsabschlages von 12 Zahlungen p.a. errechnet.

Beiträge und Leistungen werden individuell aufgrund des Geschlechts und des Alters des Anwartschafts- und Leistungsberechtigten berechnet.

Bei der Berechnung der einjährigen Risikoprämien sind die Bestimmungen im Punkt 1 (2. Block) zu beachten.

### **6.3. Berechnungsmethode Hinterbliebenenpensionen**

Die Anwartschaft auf Witwen/Witwer/Partnerpension wird nach der kollektiven Methode berechnet. Eingetragene Partnerschaften werden im Zeitraum vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2021 durch einen pauschalen additiven Sicherheitszuschlag auf die Verheiraturwahrscheinlichkeiten in der Höhe von 2,5 Prozentpunkten berücksichtigt.

Als Beitrag für Waisenpensionen wird ein pauschaler Zuschlag in Höhe von 8 % auf den für den Witwen/Witwerübergang vorgesehenen Faktor berechnet. Der Zuschlag gilt für alle Eigenpensionen unabhängig vom Alter.

Als Beitrag für den Verwaltungskostenanteil, welcher abweichend zur Pension zu 100% an die Hinterbliebenen übergeht, wird ein pauschaler Zuschlag in Höhe von 0,6% additiv zum Waisenzuschlag berücksichtigt.

Die Hinterbliebenenpensionen sind ein % - Satz (siehe Satzung und Leistungsordnung) der Eigenpension oder der fiktiven Berufsunfähigkeitspension jeweils nach Abzug der Verwaltungskosten. Da sich in der Anwartschaftsphase aus der Verrentung der Deckungsrückstellung zum Zeitpunkt des Leistungsanfalles eine höhere Witwen/Witwer/Partnerpension ergeben könnte, wird diese statistisch freiwerdende Deckungsrückstellung bei der Ermittlung der Risikoprämien Tod formelmäßig berücksichtigt (siehe Punkt 14.6.2).

### **6.4. Anpassung von Leistungen und Beiträgen**

Anpassungen wegen Änderungen von vereinbarten Leistungs- bzw. Beitragshöhen werden nur mit Beginn eines Jahres durchgeführt.

Die Anpassung der Leistungen aufgrund des zugewiesenen Ergebnisses (Formblatt B, Pos. C X) wird jeweils zum

31.12. eines Jahres ermittelt und mit nächsten 01.01. wirksam. Dies kann, abhängig vom Veranlagungsergebnis und versicherungstechnischen Ergebnis der Vorsorgeeinrichtung eine gleichbleibende Pension, aber auch eine Erhöhung oder Kürzung der Pension zur Folge haben. Die jeweilige Höhe der Pension wird nach Ermittlung der Anpassung per Bescheid mitgeteilt.

## **6.5. Verzugszinsen**

Da die Beiträge mit dem Valutadatum verzinst werden, fallen keine Verzugszinsen an, die der VRG zuzuordnen wären.

## **6.6. Rechnungsmodalitäten**

Die Beiträge werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf Cent genau gerundet.

Die jährlichen Leistungen werden auf Cent genau ermittelt - die Monatspensionen auf Cent genau kaufmännisch gerundet.

## **6.7. Interpolation**

Alle Formeln werden für Berechnungen angegeben, die in jährlichen Intervallen erfolgen. Bei unterjährigen Berechnungen werden die Barwerte und Anwartschaften unter Berücksichtigung der versicherungsmathematischen Grundsätze linear interpoliert.

## **7. Allgemeine Verwaltungskosten**

Sämtliche Verwaltungskosten – sofern nichts anderes bestimmt – verstehen sich als Brutto für Netto, d.h. es ist keine gesetzliche USt hinzuzurechnen.

Falls nichts anderes angegeben ist, werden sämtliche Kosten sinngemäß dem laufenden Beitrag, der Deckungsrückstellung, der Auszahlung (Abfindung oder Pension) oder dem Ergebnis der VRG angelastet.

Mit der Änderung der Beitrags- und Leistungsordnung werden die Verwaltungskosten ab dem 1.1.2023 wie folgt berücksichtigt. Die Vorgehensweise bei dieser Änderung ist in der Beilage 8 angegeben.

### **7.1. Kosten für die laufende Verwaltung**

#### **7.1.1. Kosten bei Anwartschaftsberechtigten**

Die Kosten für die Verwaltung von beitragspflichtigen Anwartschaften werden gemäß § 2 (1) der im anfallenden Geschäftsjahr geltenden Beitragsordnung vereinbart. Mit der Fälligkeit der Beiträge gemäß Beitragsordnung §1 (6) werden die Kosten dem Konto des Anwartschaftsberechtigten angelastet.

#### **7.1.2. Kosten für die Erbringung von laufenden Pensionen**

Für die Auszahlung von Pensionen werden laufende Kosten gemäß § 3 (1) der im anfallenden Geschäftsjahr geltenden Leistungsordnung eingehoben. Der Abzug der laufenden Kosten erfolgt monatlich auf Basis der jeweiligen Auszahlung und wird zum Monatsletzten dem Konto des Leistungsberechtigten angelastet.

### **7.2. Sonstige Kosten**

Sonstige Kosten gemäß Satzung §27 (1) werden durch einen Abzug vom Veranlagungsergebnis berücksichtigt und im Verhältnis der Deckungsrückstellungen vor Ergebnis per Bilanzstichtag auf die Veranlagungsgruppen aufgeteilt.

## 8. Zu versichernde Risiken / Rückversicherung

Die VRG kann für die Risiken

- der Berufsunfähigkeit
- des Ablebens vor Erreichen der Fälligkeit der Eigenpension

Rückversicherungsverträge abschließen.

Beide Risiken sind derzeit durch Rückversicherungsverträge erfasst. Es handelt sich dabei um einen Schadensexzedenten – Rückversicherungsvertrag, welcher durch eine pauschale Prämie abgedeckt wird, und um einen Rückversicherungsvertrag auf Risikobasis, welcher durch individuelle Prämien je Anwartschaftsberechtigten abgedeckt wird. Details – insbesondere die individuellen Risikobeitragssätze – sind in den vorliegenden Verträgen angegeben.

Jede Änderung der Rückversicherungsstrategie wird dem Prüfaktuar unverzüglich vorgelegt.

## 9. Versicherungstechnisches Ergebnis

Das gesamte versicherungstechnische Ergebnis setzt sich aus nachfolgenden Teilergebnissen zusammen. Die versicherungstechnischen Teilergebnisse ohne sonstiges Ergebnis werden nach den üblichen versicherungsmathematischen Methoden ermittelt.

### **Ergebnis aus dem Sterblichkeitsverlauf der Anwartschaftsberechtigten**

- Erträge
  - Sparprämie inklusive Verwaltungskosten laut Punkt 7.1.1.
  - Nachkaufs-, Einmal- und Übertragungsbeiträge
  - technische Zinsen
  - Risikoprämien Tod
  - RV-Risikoprämien Tod (individuell)
  - Auflösung der Deckungsrückstellung bei Tod des Anwartschaftsberechtigten
  - Auflösung der Gewinnreserve bei Tod des Anwartschaftsberechtigten
- Aufwendungen
  - Erhöhung der Deckungsrückstellung aus der Sparprämie bzw. Nachkaufs-, Einmal- und Übertragungsbeiträgen und den technischen Zinsen
  - Zuführung zur Gewinnreserve aus Übertragungen
  - Auflösung aus Beitragsforderungen
  - Zuführung zur Deckungsrückstellung für die Hinterbliebenenleistungen und Erbberechtigte
  - Zuführung zur Gewinnreserve für die Hinterbliebenenleistungen
  - Verwaltungskosten laut Punkt 7.1.1

### **Ergebnis aus dem Risikoverlauf der Berufsunfähigkeit der Anwartschaftsberechtigten**

- Erträge
  - Risikoprämien Berufsunfähigkeit
  - Auflösung der Deckungsrückstellung bei BU des Anwartschaftsberechtigten
  - Auflösung der Gewinnreserve bei BU des Anwartschaftsberechtigten
  - Auflösung Deckungsrückstellung bei Reaktivierung des Leistungsberechtigten
  - Auflösung Gewinnreserve bei Reaktivierung des Leistungsberechtigten
- Aufwendungen
  - Zuführung zur Deckungsrückstellung zur Erbringung der versicherten BU – Leistungen
  - Zuführung zur Gewinnreserve für BU – Leistungen
  - Zuführung zur Deckungsrückstellung bei Reaktivierung
  - Zuführung zur Gewinnreserve bei Reaktivierung

Dieses Ergebnis kann im Verhältnis zum abgeführten Risikobeitrag (inkl. Rückversicherungsteil) an die Anwartschaftsberechtigten refundiert werden.

**Ergebnis aus dem Übertritt der Anwartschaftsberechtigten zu Alterspensionisten**

- Erträge
  - Auflösung der Deckungsrückstellung des Anwartschaftsberechtigten bei Pensionierung
  - Auflösung der Gewinnreserve des Anwartschaftsberechtigten bei Pensionierung
- Aufwendungen
  - Zuführung zur Deckungsrückstellung für die Alterspensionsleistungen
  - Zuführung zur Gewinnreserve für die Alterspensionsleistungen
  - ausbezahlte Teilabfindungen

**Ergebnis aus dem Sterblichkeitsverlauf der Leistungsberechtigten**

- Erträge
  - technische Zinsen
  - Auflösung der Deckungsrückstellung für Leistungen
  - Auflösung der Deckungsrückstellung bei Tod bzw. Wegfall des Leistungsberechtigten
  - Auflösung der Gewinnreserve bei Tod bzw. Wegfall des Leistungsberechtigten
- Aufwendungen
  - ausbezahlte Leistungen
  - Zuführung der technischen Zinsen und der Erlebensrisikoprämie zur Deckungsrückstellung
  - Zuführung zur Deckungsrückstellung für die Hinterbliebenenleistungen nach Tod des Leistungsberechtigten
  - Zuführung zur Gewinnreserve für die Hinterbliebenenleistungen nach Tod des Leistungsberechtigten
  - Verwaltungskosten laut Punkt 7.1.2

**Ergebnis aus dem vorzeitigen Abgang**

- Erträge
  - Auflösung der Deckungsrückstellung
  - Auflösung der Gewinnreserve
- Aufwendungen
  - ausbezahlte Leistungen
  - Kapitalleistungen bei Tod des Anwartschaftsberechtigten an Erbberechtigte

## **Ergebnis aus der Rückversicherung entsprechend dem jeweiligen Risiko (Tod / Berufsunfähigkeit)**

- Erträge
  - Kapitalleistungen des Rückversicherers aufgrund von BU Kapitalleistungen des Rückversicherers aufgrund von Tod Gewinnbeteiligung aus der Rückversicherung
- Aufwendungen
  - RV-Risikoprämien BU (individuell)
  - RV-Risikoprämien Tod (individuell)
  - Rückerstattung bei Reaktivierung von BU-Fällen
  - RV-Risikoprämie pauschal

Die Gewinnbeteiligung aus der Rückversicherung aus diesem Ergebnis wird im Verhältnis zum abgeführten Risikobeitrag (inkl. Rückversicherungsteil) an die Anwartschaftsberechtigten refundiert.

## **Sonstiges Ergebnis**

Das sonstige Ergebnis erfasst alle sonstigen Gewinn- und Verlustquellen in einer VG, die nicht in voranstehenden Ergebnissen Berücksichtigung finden. Falls das sonstige Ergebnis Positionen beinhaltet, sind diese entsprechend zu erläutern.

Die Zuführung der versicherungstechnischen Gewinne zur Gewinnreserve bzw. die Deckung versicherungstechnischer Verluste aus der Gewinnreserve erfolgt jährlich am Bilanzstichtag der VG und zwar getrennt für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte.

## **Versicherungstechnisches Ergebnis und getrennte Gewinnreserven**

Bei den Anwartschaftsberechtigten erfolgt die Abrechnung der einzelnen Quellen des versicherungstechnischen Ergebnisses gemeinsam für alle Veranlagungsgruppen. Die Einstellung bzw. Entnahme in die jeweilige Gewinnreserve erfolgt auf Basis der folgenden Aufteilungsschlüssel:

- Sterblichkeitsverlauf der Anwartschaftsberechtigten: Risikoprämie Tod (Punkt 14.6.2)
- Berufsunfähigkeitsverlauf der Anwartschaftsberechtigten: Risikoprämie BU (Punkt 14.6.1)
- andere Ergebnisse: Deckungsrückstellung vor Ergebnis

Das versicherungstechnische Ergebnis der Leistungsberechtigten wird als Ganzes ermittelt und auf Basis der Deckungsrückstellung vor Ergebnis in die jeweilige Gewinnreserve eingestellt bzw. aus dieser entnommen.

## 10. Gewinnreserve, Überweisungsbetrag, (Teil-) Abfindungen

### 10.1. Gewinnreserve

Die Gewinnreserve wird in Anlehnung an § 24 PKG global getrennt für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte geführt. Zusätzlich wird die Gewinnreserve getrennt nach drei Veranlagungsgruppen gemäß § 20 (3) der Satzung geführt. Je VG darf nach Ertragsverteilung die Gewinnreserve 15 % der Deckungsrückstellung nicht überschreiten und minus 10 % der Deckungsrückstellung nicht unterschreiten. Jeder Anwartschafts- und Leistungsberechtigte ist per Bilanzstichtag genau einer Veranlagungsgruppe zuzuordnen.

Eine anteilige Gewinnreserve ermittelt sich per 31.12. mit nachstehender Formel:

$DR_x^{31.12.}$  Deckungsrückstellung der Person zum Bilanzstichtag nach Ergebnisverwendung

$DR_{Ges}^{31.12.}$  Gesamte Deckungsrückstellung der Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten (oder Veranlagungsgruppe) zum Bilanzstichtag nach Ergebnisverwendung

$GR_{Ges}$  Gesamte globale Gewinnreserve der Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten (oder Veranlagungsgruppe) zum Bilanzstichtag

$GR_x$  Anteilige Gewinnreserve der Person

$$GR_x = \frac{DR_x^{31.12.}}{DR_{Ges}^{31.12.}} * GR_{Ges}$$

### 10.2. Veränderung der Gewinnreserve

Die Gewinnreserve wird entsprechend und sinngemäß den Vorschriften der §§ 24 und 24a PKG geführt und per 31.12. eines Jahres ermittelt. Der Ausschuss entscheidet jährlich über Vorschlag des Prüfvaktuars die Ergebnisverwendung und damit die Veränderung der Gewinnreserve. Dies erfolgt unter sinngemäßer Anwendung des § 24a (3) PKG, wobei abweichend zu § 24a (3) PKG neben der Zuweisung auch eine Auflösung der Gewinnreserve beschlossen werden kann (siehe Formblatt B, Pos. CII).

Beim Wechsel eines Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten in eine andere Veranlagungsgruppe oder beim Wechsel vom Anwartschafts- zum Leistungsberechtigten (Pensionierung) (per 31.12. nach Ergebniszuteilung, bzw. mit Wirksamkeit 01.01. des nächsten Jahres) wird die anteilige Gewinnreserve in das Vermögen der neuen Veranlagungsgruppe übertragen. In der neuen Veranlagungsgruppe wird die anteilige Gewinnreserve im Verhältnis dieser Veranlagungsgruppe neu ermittelt und so die neue Deckungsrückstellung berechnet. Die anteilige Gewinnreserve in der neuen Veranlagungsgruppe wird also mit nachstehender Formel ermittelt:



$DR_x^{alt(Bilanz)}$	Deckungsrückstellung der Person zum letzten Bilanzstichtag in der alten Veranlagungsgruppe
$DR_x^{alt(Wechsel)}$	Deckungsrückstellung der Person zum Wechsel in der alten Veranlagungsgruppe
$GR_x^{alt}$	Anteilige Gewinnreserve der Person in der alten Veranlagungsgruppe
$DR_{Ges}^{31.12.neu}$	Gesamte Deckungsrückstellung der bereits vorhandenen Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten (oder Veranlagungsgruppe) zum letzten Bilanzstichtag nach Ergebnisverwendung in der neuen Veranlagungsgruppe
$GR_{Ges}^{neu}$	Gesamte globale Gewinnreserve der bereits vorhandenen Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten (oder Veranlagungsgruppe) zum letzten Bilanzstichtag in der neuen Veranlagungsgruppe
$GR_x^{neu}$	Anteilige Gewinnreserve der Person in der neuen Veranlagungsgruppe
$DR_x^{neu}$	Deckungsrückstellung der Person zum Wechsel in der neuen Veranlagungsgruppe

$$GR_x^{neu} = \frac{DR_x^{alt(Bilanz)} + GR_x^{alt}}{DR_{Ges}^{31.12.neu} + GR_{Ges}^{neu}} * GR_{Ges}^{neu}$$

$$DR_x^{neu} = DR_x^{alt(Wechsel)} + GR_x^{alt} - GR_x^{neu}$$

Einkäufe in die Gewinnreserve bei Übertragungen von Vermögensanteilen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen gemäß Punkt 13 werden zusätzlich beim Wechsel eines Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten in eine andere Veranlagungsgruppe oder beim Wechsel vom Anwartschafts- zum Leistungsberechtigten (Pensionierung) umgebucht.

Zur Veranschaulichung der Ermittlung der anteiligen Gewinnreserve wird nachfolgend ein Zahlenbeispiel angeführt:

$DR_x^{alt(Bilanz)} = 100.000$ ,  $GR_x^{alt} = 20.000$ , d.h. die Gewinnreserve in der alten Veranlagungsgruppe betrug zum letzten Bilanzstichtag 20 % der Deckungsrückstellung.

$DR_x^{alt(Wechsel)} = 105.000$ , die Deckungsrückstellung in der alten Veranlagungsgruppe beträgt zum Wechselstichtag EUR 105.000,-.

$DR_{Ges}^{31.12.neu} = 100.000.000$ ,  $GR_{Ges}^{neu} = 4.000.000$ , d.h. die Gewinnreserve in der neuen Veranlagungsgruppe betrug zum letzten Bilanzstichtag 4 % der Deckungsrückstellung.

$$GR_x^{neu} = \frac{100.000 + 20.000}{100.000.000 + 4.000.000} * 4.000.000 = 4.615,38$$

$$DR_x^{neu} = 105.000 + 20.000 - 4.615,38 = 120.384,62$$

### 10.3. Überweisungsbetrag, (Teil-)Abfindungen

Die Berechnung von Überweisungsbeträgen und (Teil-)Abfindungen erfolgt per Austrittsstichtag (Zeitpunkt des Leistungsanfalles oder der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft) gemäß Punkt 15. Eine allfällig anteilige negative Gewinnreserve wird ebenfalls vom Auszahlungsbetrag abgezogen und eine anteilige positive Gewinnreserve auf diesen aufgeschlagen.

Bei Teilabfindungen oder Abfindungen, die weniger als die vorhandene Deckungsrückstellung betragen, wird die in Abzug zu bringende negative Gewinnreserve aus der Multiplikation der anteiligen negativen Gewinnreserve mit dem Verhältnisprozentsatz aus Teilabfindungsbetrag zu vorhandener Deckungsrückstellung per Austritt ermittelt:

$GR_x^{Abf}$  Gewinnreserve für (Teil-)Abfindung und Überweisungsbeträge

$GR_x$  anteilige Gewinnreserve

$DR_x^{Abf}$  (Teil-)Abfindung und Überweisungsbeträge zum Austrittsstichtag

$DR_x$  Deckungsrückstellung zum Austrittsstichtag

$$GR_x^{Abf} = GR_x * \frac{DR_x^{Abf}}{DR_x}$$

#### **10.4. Durchschnittliches, maßgebliches Vermögen**

Das maßgebliche Vermögen entspricht der Deckungsrückstellung exklusive Forderungen auf Beiträge und bildet die Basis für die Berechnung des prozentuellen Anteiles der Gewinnreserve gemäß § 25 (2) der Satzung.

Das durchschnittliche Vermögen wird als arithmetisches Mittel aus der Deckungsrückstellung per 01.01. und der Deckungsrückstellung per 31.12. vor Ergebnis berechnet.

#### **10.5. Gewinnreserve aus Beiträgen**

Ab dem Jahr 2006 wird die Gewinnreserve nicht mehr zusätzlich aus den Bruttobeiträgen dotiert.

## 11. Ertragsverteilung

Der Ertrag der VG setzt sich zusammen aus den Zinsen gemäß Punkt 2 und dem verbleibenden Ergebnis (Formblatt B, Pos C X). Das verbleibende Ergebnis wird gemäß Satzung §31 (2) Z7 zwischen der Gewinnreserve und der Deckungsrückstellung verteilt.

Aufgrund der drei Veranlagungsgruppen sind extern drei Veranlagungsüberschüsse zu ermitteln. Die Aufteilung zwischen den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten erfolgt auf Basis der Deckungsrückstellung vor Ergebnis.

Das verbleibende Ergebnis wird getrennt für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte und getrennt nach den Veranlagungsgruppen ermittelt.

Die individuelle Zuteilung bei Anwartschaftsberechtigten erfolgt auf Basis der Rechnungszinsen gemäß Punkt 2 und bei den Leistungsberechtigten auf Basis der Deckungsrückstellung vor Ergebnis.

## **12. Beitragsfreistellung**

Bei Beitragsfreistellung wird zum Stichtag die Deckungsrückstellung gemäß Punkt 15 ermittelt. Zum Stichtag der Beitragsfreistellung wird eine allfällig negative Gewinnreserve der vorhandenen Deckungsrückstellung nicht angelastet.

Sämtliche Leistungen werden nur noch auf Basis der vorhandenen Deckungsrückstellung ermittelt – Mindestleistungen bei Berufsunfähigkeit oder Tod sind daher nicht mehr gedeckt.

## **13. Übertragungen von Vermögensanteilen von anderen Vorsorgeeinrichtungen**

Bei Eintritt eines Anwartschaftsberechtigten in diese VG aus anderen Versorgungssystemen werden Übertragungen in Analogie zum Wechsel eines Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten in eine andere Veranlagungsgruppe folgendermaßen behandelt („Einkaufsregelung in Gewinnreserven“):

Eine eingebrachte (anteilige) Schwankungsrückstellung / Gewinnreserve wird zur Deckung der benötigten anteiligen Gewinnreserve in dieser VG (zum letzten Bilanzstichtag) herangezogen, d.h. die anteilige Gewinnreserve wird im Verhältnis dieser Veranlagungsgruppe neu ermittelt. Die Übertragung (eingebrachte Deckungsrückstellung) wird entsprechend angepasst (erhöht bzw. reduziert).

Die Berechnung der anteiligen Gewinnreserve erfolgt analog zur Formel in Kapitel 10.2. Die eingebrachte Gewinnreserve wird im Formblatt B, Pos. B II verbucht.

## 14. Formeln für die Berechnung der Beiträge und Leistungen

Im Folgenden sind die Bezeichnungen auf Männer abgestimmt. Die entsprechenden Werte für die Frauen erhält man durch Vertauschen von x durch y.

### 14.1. Bezeichnungen

$x$	Alter des Anwartschaftsberechtigten / Leistungsberechtigten
$y$	Alter der Witwe
$PA$	rechnungsmäßiges Pensionsalter (= 58) <sup>1</sup>
$\omega$	Endalter der Ausscheideordnung (= 120)
$WE$	Waisenendalter (= 27)
$BU$	Berufsunfähigkeitspension
$Wit$	Kalkulatorischer Witwen/Witwer/Partnerübergang in % (= 60%) <sup>2</sup>
$WP$	Witwen/Witwer/Partnerpension
$WapH$	Halbwaisenübergang in % (= 20%)
$WPH$	Halbwaisenpension
$WapV$	Vollwaisenübergang in % (= 40%)
$WPV$	Vollwaisenpension
$Kst$	Verwaltungskosten
$Z_{Wai}$	pauschaler Zuschlag für Waisenpension (= 8%)
$Z_{Kst}$	pauschaler Zuschlag für Verwaltungskosten der Hinterbliebenen (= 0,6%)
$Z_{hx}$	pauschaler Sicherheitszuschlag für Verheiratungswahrscheinlichkeiten (= 2,5%) <sup>3</sup>
$i$	Rechnungszins (siehe Punkt 2)
$v$	$\frac{1}{(1+i)^t}$ , Abzinsungsfaktor
$m$	Anzahl der rechnungsmäßigen unterjährigen Pensionszahlungen (= 12)
$k^{(m)}$	$\frac{m-1}{2m} + \frac{m^2-1}{6m^2} * \left(1 - \frac{i}{2}\right) * i$ , Reduktionsfaktor für m - malige vorschüssige Pensionszahlungen

<sup>1</sup> Das frühestmögliche Pensionsalter (Alterspension) gemäß Satzung ist die Vollendung des 65. Lebensjahres. Obiges Pensionsalter wurde deshalb gewählt, da die Mindestberufsunfähigkeitspension bis vor der Vollendung des 58. Lebensjahres gewährt wird.

<sup>2</sup> Bei der Verrentung gelangen immer 60 % zur Anwendung. Bei der Berechnung der tatsächlichen Witwen/Witwer/Partnerpension sind jedoch die Kürzungsbestimmungen der Satzung zu berücksichtigen, falls der Altersunterschied 7 Jahre oder mehr beträgt.

<sup>3</sup> Der pauschale Sicherheitszuschlag  $Z_{hx}$  kommt ausschließlich im Zeitraum vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2021 zur Anwendung.

## 14.2. Generationenabhängige biometrische Grundwerte

Bis zum 31.12.2021 werden die Sterblichkeiten je Generation und je Sterblichkeitsart abhängig vom Geschlecht folgendermaßen ermittelt:

$$q_x^{GebJ} = q_x^{P-1982} * e^{-\lambda_x * \max[(GebJ-1982)+x; 0]}, \text{ mit GebJ...Geburtsjahrgang}$$

$q_x^{P-1982}$  Grundwahrscheinlichkeit je Sterblichkeitsart (Invalide, Alterspensionisten, Witwen/Partner)

$\lambda_x$  Projektionsfaktor je Grundwahrscheinlichkeit

Ab dem 01.01.2022 werden die Sterblichkeiten je Generation und je Sterblichkeitsart abhängig vom Geschlecht folgendermaßen ermittelt:

$$q_x^{GebJ} = q_x^{P-2008} * e^{-\lambda_x * ((GebJ-2008)+x)}, \text{ mit GebJ...Geburtsjahrgang}$$

$q_x^{P-2008}$  Grundwahrscheinlichkeit je Sterblichkeitsart (Invalide, Alterspensionisten, Witwen/Partner)

$\lambda_x$  Projektionsfaktor je Grundwahrscheinlichkeit

Die Generation, auf Basis derer die kollektiven Witwen/Witwer/Partneranwartschaften berechnet werden, werden mit der gleichen Generation des Eigenpensionsbarwertes angenommen. Dies erfolgt unabhängig von den angegebenen  $y(x)$  bzw.  $x(y)$ .

Bei der Berechnung der taggenauen Barwerte und Anwartschaften erfolgt die Interpolation nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis der Barwerte und Anwartschaften der gleichen Generation.

## 14.3. Wahrscheinlichkeiten, Ausscheideordnungen, Kommutationswerte

### Wahrscheinlichkeiten

Bezeichnung	Wert	Wert laut AVÖ	Definitionsbereich
Aktivensterblichkeit	Siehe Beilage 1	$q_{14}^a$	$x < 14$
	Siehe Beilage 1	$q_x^a$	$x = 14, \dots, (\omega - 1)$
Invalidensterblichkeit (Kollektivmethode 1)	$q_x^i$	$q_{14}^i$	$x < 14$
	$q_x^i$	$q_x^i$	$x = 14, \dots, (PA - 1)$
Alterspensionistensterblichkeit	$q_x^p$	$q_{14}^p$	$x < 14$
	$q_x^p$	$q_x^p$	$x = 14, \dots, (\omega - 1)$
Invalidisierungswahrscheinlichkeit	Siehe Beilage 1	$i_x$	$x = 14, \dots, (PA - 1)$
Verheiratungswahrscheinlichkeit <sup>4</sup>	0	—	$x < 14$
	$h_{x+\frac{1}{2}} + Z_{h_x}$	$h_{x+\frac{1}{2}}$	$x = 14, \dots, (\omega - 1)$

<sup>4</sup> Bei der Berechnung der Risikoprämien Tod werden die Verheiratungswahrscheinlichkeiten auf eins gesetzt.

Witwen/Witwer/Partnersterblichkeit	$q_y^w$	$q_{14}^w$	$x < 14$
	$q_y^w$	$q_y^w$	$x = 14, \dots, (\omega - 1)$
Alter des Ehepartners im Zeitpunkt des Todes des Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten	$y(x) - 3,$	$y(x), x(y)$	$x = 14, \dots, (\omega - 1)$
	$x(y) - 3$		

### Ausscheideordnungen

Invalide	$l_1^i = 1.000.000$	
	$l_{x+1}^i = l_x^i * (1 - q_x^i)$	$x = 1, \dots, PA - 1$
Alterspensionisten	$l_1^p = 1.000.000$	
	$l_{x+1}^p = l_x^p * (1 - q_x^p)$	$x = 1, \dots, (\omega - 1)$
Witwen/Witwer/Partner	$l_1^w = 1.000.000$	
	$l_{y+1}^w = l_y^w * (1 - q_y^w)$	$x = 1, \dots, (\omega - 1)$

### Kommutationszahlen

Invalide	$D_x^i = l_x^i * v^x$	$x = 1, \dots, PA$
	$N_x^i = \sum_x^{PA-1} D_x^i$	$x = 1, \dots, PA - 1$
Alterspensionisten	$D_x^p = l_x^p * v^x$	$x = 1, \dots, \omega$
	$N_x^p = \sum_x^{\omega-1} D_x^p$	$x = 1, \dots, (\omega - 1)$
Witwen/Witwer/Partner	$D_x^w = l_x^w * v^x$	$x = 1, \dots, \omega$
	$N_x^w = \sum_x^{\omega-1} D_x^w$	$x = 1, \dots, (\omega - 1)$

## 14.4. Barwerte

**Alterspension:** lebenslänglich vorschüssig zahlbare Pension von EUR 1,-

$$\ddot{a}_x^p = \frac{N_x^p}{D_x^p}$$

nachschüssige Zahlung 12 x p.a.

$${}^{(12)}a_x^p = (\ddot{a}_x^p - k^{(12)}) * v^{\frac{1}{12}}$$



**Witwen/Witwer/Partnerpension:** lebenslänglich vorschüssig zahlbare Pension von EUR 1,-

$$\ddot{a}_x^w = \frac{N_x^w}{D_x^w}$$

nachschüssige Zahlung 12 x p.a.

$${}^{(12)}a_x^w = (\ddot{a}_x^w - k^{(12)}) * v^{\frac{1}{12}}$$

Zahlungsbeginn in der Jahresmitte

$${}^{(12)}a_{x+\frac{1}{2}}^w = \frac{1}{2} * ({}^{(12)}a_x^w + {}^{(12)}a_{x+1}^w)$$

**Invalidenpension:** abgekürzte bis zum Pensionsalter vorschüssig zahlbare Pension von EUR 1,-

$$\ddot{a}_{x,PA-x}^i = \frac{N_x^{i(PA)}}{D_x^i}$$

nachschüssige Zahlung 12 x p.a.

$${}^{(12)}a_{x,PA-1}^i = \left( \ddot{a}_{x,PA-1}^i - k^{(12)} * \left( 1 - \frac{D_{PA}^i}{D_x^i} \right) \right) * v^{\frac{1}{12}}$$

lebenslänglich nachschüssige Zahlung 12 x p.a.

$${}^{(12)}a_x^i = {}^{(12)}a_{x,PA-x}^i + \frac{D_{PA}^i}{D_x^i} * {}^{(12)}a_{PA}^p, \text{ falls } x = 1, \dots, PA - 1$$

$${}^{(12)}a_x^i = {}^{(12)}a_x^p, \text{ sonst}$$

Zahlungsbeginn in der Jahresmitte

$${}^{(12)}a_{x+\frac{1}{2}}^i = \frac{1}{2} * ({}^{(12)}a_x^i + {}^{(12)}a_{x+1}^i)$$

**Waisenpension:** bis zum Waisenendalter vorschüssig zahlbare Pension von EUR 1,-

$$\ddot{a}_n = \frac{1-v^n}{1-v} \quad n = WE - x$$

nachschüssige Zahlung 12 x p.a.

$${}^{(12)}a_n = (\ddot{a}_n - k^{(12)} * (1 - v^n)) * v^{\frac{1}{12}}$$

## 14.5. Anwartschaften

Anwartschaft eines Alterspensionisten auf Witwen/Witwer/Partnerpension, lebenslänglich 12 x p.a. zahlbare nachschüssige Pension von EUR 1,- (Kollektivmethode)

$$D_x^{pw} = D_x^p * q_x^p * h_{x+\frac{1}{2}} * {}^{(12)}a_{y(x)+\frac{1}{2}}^w * v^{\frac{1}{2}}$$

$$N_x^{pw} = \sum_x^{\omega-1} D_x^{pw}$$

$${}^{(12)}a_x^{pw} = \frac{N_x^{pw}}{D_x^p}$$

Anwartschaft eines Invaliden auf Witwen/Witwer/Partnerpension, lebenslänglich 12 x p.a. zahlbare nachschüssige Pension von EUR 1,- (Kollektivmethode)

$$D_x^{iw} = D_x^i * q_x^i * h_{x+\frac{1}{2}} * {}^{(12)}a_{y(x)+\frac{1}{2}}^w * v^{\frac{1}{2}}$$

$$N_x^{iw} = \sum_x^{PA-1} D_x^{iw} + \frac{D_{PA}^i}{D_{PA}^p} * N_{PA}^{pw}$$

$${}^{(12)}a_x^{iw} = \frac{N_x^{iw}}{D_x^i}, \text{ falls } x = 1, \dots, PA - 1$$

$${}^{(12)}a_x^{iw} = {}^{(12)}a_x^{pw}, \text{ sonst}$$

Ist eine nachschüssige Zahlung 14x p.a. vorgesehen, so sind die Formeln gemäß den Punkten 14.4 und 14.5 unverändert gültig.

## 14.6. Beitragsberechnung, Risikoprämien

Die Berechnung des Bruttobeitrages ergibt sich aus der Satzung samt Beitragsordnung bzw. aus dem Punkt 6. Nach Abzug der Kosten gemäß Punkt 7.1.1 verbleibt der Nettobeitrag *NB*. Nach der Ermittlung und Anrechnung der nachfolgenden Risikoprämien verbleibt der Sparbeitrag *SB*, welcher der Deckungsrückstellung zugewiesen wird (siehe Punkt 15).

Die Risikoprämien werden zur Gänze bei der Beitragsvorschreibung für das 1. Quartal ermittelt und der Deckungsrückstellung angelastet. Bei unterjährigem Austritt oder Eintritt erfolgt eine Aliquotierung – beim Leistungsanfall erfolgt keine Aliquotierung.

### 14.6.1. Risikoprämie BU

Falls die vorhandene Deckungsrückstellung für die Finanzierung der Mindestberufsunfähigkeitspension (*BU*) nicht ausreicht, wird die Risikoprämie BU folgendermaßen ermittelt:

$$p_x^{RisBU} = \text{Max} \left\{ \left[ BWIP_{x+\frac{1}{2}} * (BU + Kst) - DR^{1.1} * \left(1 + \frac{i}{2}\right) \right] * v^{\frac{1}{2}} * 0,1; 0 \right\} * i_x, \text{ wobei}$$

$DR^{1.1}$  die Deckungsrückstellung per 1.1. des laufenden Geschäftsjahres bedeutet. Abweichend zu den im Punkt 1 angeführten Rechnungsgrundlagen sind die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten laut Beilage 1 zu verwenden.

Diese Risikoprämien werden längstens bis einschließlich Alter 58 ermittelt, da ab Vollendung des 58. Lebensjahres keine Mindestberufsunfähigkeitspensionen mehr vorgesehen sind. Die Punkte 6.1.1 und 6.2 sind dabei zu beachten.

#### 14.6.2. Risikoprämie Tod

Für den Todesfall werden in der Aktivzeit folgende Risikoprämien ermittelt:

$$p_x^{RisTod} = \left[ {}^{(12)}a_{y(x)+1/2}^w * (WP + Kst) * (1 + Z_{Wai} + Z_{Kst}) - DR^{1.1} * \left(1 + \frac{i}{2}\right) \right] * v^{1/2} * 0,1 * q_x^a, \text{ wobei}$$

$DR^{1.1}$  die Deckungsrückstellung per 1.1. des laufenden Geschäftsjahres bedeutet. Abweichend zu den im Punkt 1 angeführten Rechnungsgrundlagen sind die Aktivensterblichkeiten laut Beilage 1 zu verwenden.

Die Verheiratungswahrscheinlichkeiten wurden aus Sicherheitsüberlegungen auf eins gesetzt. Ab dem Alter 60 werden keine Risikoprämien Tod verrechnet.

#### 14.6.3. Rückversicherungsprämie BU

Für die Rückversicherung gelten die jeweiligen BU - Prämiensätze  $i^{RV}$  des RV – Vertrages. Rückversichert werden 90 % zuzüglich der Kosten für die gesamte Leistung.

$$RVp_x^{RisBU} = \text{Max}\left\{ [BWIP_{x+1/2} * (BU + Kst) - DR^{1.1} * \left(1 + \frac{i}{2}\right)] * v^{1/2} * 0,9; 0 \right\} * i_x^{RV}$$

#### 14.6.4. Rückversicherungsprämie Tod

Für die Rückversicherung gelten die jeweiligen Todes - Prämiensätze  $q^{aRV}$  des RV – Vertrages. Rückversichert werden 90 % zuzüglich der Kosten für die gesamte Leistung.

$$RVp_x^{RisTod} = \text{Max}\left\{ \left[ {}^{(12)}a_{y(x)+1/2}^w * (WP + Kst) * (1 + Z_{Wai} + Z_{Kst}) - DR^{1.1} * \left(1 + \frac{i}{2}\right) \right] * v^{1/2} * 0,9; 0 \right\} * q_x^{aRV}$$

### 14.7. Leistungsberechnung

Zum Zeitpunkt des Leistungsanfalles wird die Deckungsrückstellung unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze verrechnet:

#### Bezeichnungen

$x$	Alter auf Tage genau zum Zeitpunkt des Leistungsanfalles
$DR_x$	Deckungsrückstellung zum Zeitpunkt des Leistungsanfalles
$RisKap_x$	Risikokapital für Mindestpensionen (inklusive der einmaligen und laufenden Kosten)
$P_x$	Jahrespension zum Beginn der Pensionszahlung
$BW_x$	Barwert in Abhängigkeit von der Art des Leistungsfallles

**Mindestpensionen:**

$$P_x = \frac{DR_x + RisKap_x}{BW_x}$$

Die Mindestpensionen laut Leistungsordnung werden unter Abzug der laufenden Kosten geleistet. Bei der Gewährung von Mindestpensionen sind die laufenden Kosten im Risikokapital zu berücksichtigen und werden als Barwert in der Deckungsrückstellung geführt. Damit werden die Mindestpensionen ohne Abzug von Kosten geleistet.

**Pensionen aus Verrentung:**

$$P_x = \frac{DR_x}{BW_x}$$

Die Pensionen aus Verrentung (inklusive Kosten) werden unter Abzug der laufenden Kosten geleistet.

In Abhängigkeit von der Art des Leistungsfalles werden die nachstehenden Barwerte  $BW_x$  für die Ermittlung der Jahrespension verwendet.

**Alterspension mit Anwartschaft auf Witwen/Witwer/Partnerpension**

$$BWAP_x = {}^{(12)}a_x^p + Wit * (1 + Z_{Wai} + Z_{Kst}) * {}^{(12)}a_x^{pw} \quad x = 1, \dots, \omega - 1$$

**Invaliditätspension mit Anwartschaft auf Witwen/Witwer/Partner- und Waisenpension**

$$BWIP_x = {}^{(12)}a_x^i + Wit * (1 + Z_{Wai} + Z_{Kst}) * {}^{(12)}a_x^{iw} \quad x = 1, \dots, \omega - 1$$

**Hinterbliebenenpensionen**

Die Hinterbliebenenpensionen sind ein Prozentsatz der anwartschaftlichen oder liquiden Pension, jeweils nach Abzug der Verwaltungskosten.

$$WP_x = Wit * (P_x - Kst) + Kst \quad x = 1, \dots, (\omega - 1)$$

$$WPH_x = WapH * (P_x - Kst) + Kst \quad x = 1, \dots, (\omega - 1)$$

$$WPV_x = WapV * (P_x - Kst) + Kst \quad x = 1, \dots, (\omega - 1)$$

Die Finanzierung der Hinterbliebenenpensionen erfolgt aus der vorhandenen Deckungsrückstellung des Verstorbenen, sowie aus dem versicherungstechnischen Ergebnis.

Das zum Bilanzstichtag individuell berechnete verbleibende Ergebnis wird der Deckungsrückstellung zugeführt bzw. entnommen und bewirkt im Sinne eines Einmalbeitrages eine Veränderung der laufenden oder anwartschaftlichen Leistung, welche am 01.01. des nächsten Jahres wirksam wird.

## 15. Formel für die Berechnung der Deckungsrückstellung (Pensionskonto)

### 15.1. Anwartschaftsberechtigte

Für Anwartschaftsberechtigte wird die Deckungsrückstellung in der Sollstellung geführt. Die Deckungsrückstellung des vorangegangenen Bilanzstichtages wird um die bis zum aktuellen Stichtag vorgeschriebenen (Soll-)Sparbeiträge erhöht. Zusätzlich erfolgt eine unterjährig lineare Verzinsung der einbezahlten Sparbeiträge mit dem Rechnungszins gemäß Punkt 2. Für nicht einbezahlte Sparbeiträge bzw. sollte sich durch Entnahme von Verwaltungskosten ein negatives Kapital ergeben werden keine Zinsen zugewiesen. Nach dem Ablauf einer vorgegebenen Frist werden hingegen Mahnspesen ermittelt und dem Anwartschaftsberechtigten vorgeschrieben, die der Ist-Deckungsrückstellung angelastet werden und im Gegenzug den Soll-Sparbeitrag erhöhen.

#### Bezeichnungen:

$DR_x$	Soll-Deckungsrückstellung zum vorangegangenen Bilanzstichtag
$DR(Ist)_x$	Ist-Deckungsrückstellung zum vorangegangenen Bilanzstichtag
$DR_{x+\frac{t}{360}}$	Soll-Deckungsrückstellung zum aktuellen Stichtag, $t = 1, \dots, 360$
$BB(Soll)_n$	Soll-Bruttobeitrag (vorgeschriebener Beitrag) zum Fälligkeitszeitpunkt $n = 1, \dots, 360$
$BB(Ist)_n$	Ist-Bruttobeitrag (einbezahlter Beitrag) zum Zahlungseingang $n = 1, \dots, 360$
$Kst_n$	Verwaltungskosten des laufenden Soll-Bruttobeitrages zum Fälligkeitszeitpunkt $n = 1, \dots, 360$
$RisP_n$	Risikoprämie zum 01,01,
$MSp_n$	Mahnspesen für nicht einbezahlte Beiträge zum Zeitpunkt der Mahnung $n = 1, \dots, 360$
$SB(Soll)_n$	Soll-Sparbeitrag (= $BB(Soll)_n - Kst_n - RisP_n + MSp_n$ ) $n = 1, \dots, 360$
$SB(Ist)_n$	Ist-Sparbeitrag (= $BB(Ist)_n - Kst_n - RisP_n$ ) $n = 1, \dots, 360$
$i$	Zins gemäß Punkt 2.

Deckungsrückstellung nach  $t$  Tagen:

$$DR_{x+t/360} = DR_x + \max(DR(Ist)_x; 0) * i * \frac{t}{360} + \sum_{n=1}^t SB(Ist)_n * i * \frac{t-n+1}{360} - \sum_{n=1}^t MSp_n + \sum_{n=1}^t SB(Soll)_n$$

Die Ist-Deckungsrückstellung ergibt sich aus der Soll-Deckungsrückstellung abzüglich der Beitrags- und Mahnspesenforderung zum betrachteten Zeitpunkt.

Im Falle der Insolvenz eines Mitgliedes wird vom Soll-Prinzip bei der Führung der Deckungsrückstellung abgewichen, d.h. die Deckungsrückstellung wird nur aus den tatsächlich einbezahlten Beiträgen ermittelt.

## 15.2. Leistungsberechtigte

Bei Leistungsberechtigten entspricht die Deckungsrückstellung dem Barwert der zukünftigen Pensionszahlungen inklusive der Kosten für die Erbringung der laufenden Pensionen.  $P_x$  ist die Jahrespension inklusive der Kosten für die Erbringung der laufenden Pensionen, wobei das Alter  $x$  auf Tage genau ermittelt wird.

### Alterspensionist

$$DR_x = BWAP_x * P_x$$

### Invalider

$$DR_x = BWIP_x * P_x$$

### Witwe/Witwer/Partnerpension

$$DR_x = {}^{(12)}a_x^w * WP_x$$

### Waisenpension

$$DR_x = {}^{(12)}a_n * WPH_{x...} \text{ Halbweisen}$$

$$DR_x = {}^{(12)}a_n * WPV_{x...} \text{ Vollweisen}$$

## 15.3. Deckungsrückstellung zum Bilanzstichtag

Die Deckungsrückstellung zum Bilanzstichtag (vor Ergebnis) für Anwartschaftsberechtigte erhält man aus dem Punkt 15.1 mit  $t = 360$ . Die Deckungsrückstellung zum Bilanzstichtag (vor Ergebnis) für Leistungsberechtigte erhält man aus dem Punkt 15.2 mit dem Alter auf Tage genau zum 31.12. eines Jahres.

## 16. Hochrechnungen, Kontonachrichten

Hochrechnungen und Kontonachrichten werden bis zum 31.12.2011 mit einer angenommenen Verzinsung von 3,5 %, ab dem 01.01.2012 mit einer angenommenen Verzinsung von 3,0 % p.a. vorgenommen. Zusätzlich kann bis zum 31.12.2011 eine angenommene Verzinsung von 5,5 %, ab dem 01.01.2012 von 5,0 % verwendet werden.

Hochrechnungen und Kontonachrichten werden ab dem 01.01.2017 mit einer angenommenen Verzinsung aus einer Bandbreite von 0% bis zum rechnungsmäßigen Überschuss vorgenommen.

Die Ergebnisse müssen zumindest Angaben über folgende Parameter und Ergebnisse enthalten:

### Annahmen

- Angabe der verwendeten Verzinsung des Kapitals p.a.
- Annahmen über die Berücksichtigung zukünftiger Beiträge
- Annahmen der Dynamik der Beiträge p.a.

### Ergebnisse

- Alterspension
- Hinterbliebenenpension
- Invaliditätspension

Die Parameter für sämtliche Hochrechnungen und Kontonachrichten sind mit dem Prüfvaktuar abzustimmen.

## Beilage 1 – Wahrscheinlichkeiten für Risikoprämien BU und Tod

Die nachstehend angegebenen Wahrscheinlichkeiten werden für die Berechnung der Risikoprämien im Zeitraum vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2021 innerhalb der VRG verwendet.

Alter	Männer		Frauen	
	$i_x$	$q_x^a$	$i_x$	$q_x^a$
20 und jünger	0,00037	0,00113	0,00030	0,00030
21	0,00039	0,00113	0,00032	0,00030
22	0,00040	0,00113	0,00034	0,00030
23	0,00041	0,00113	0,00036	0,00030
24	0,00042	0,00113	0,00039	0,00030
25	0,00044	0,00113	0,00042	0,00030
26	0,00045	0,00113	0,00045	0,00030
27	0,00046	0,00113	0,00049	0,00030
28	0,00048	0,00113	0,00053	0,00031
29	0,00050	0,00113	0,00057	0,00033
30	0,00052	0,00113	0,00063	0,00035
31	0,00054	0,00113	0,00069	0,00038
32	0,00057	0,00113	0,00075	0,00042
33	0,00060	0,00113	0,00083	0,00045
34	0,00064	0,00116	0,00092	0,00049
35	0,00069	0,00122	0,00102	0,00053
36	0,00075	0,00128	0,00114	0,00059
37	0,00082	0,00135	0,00127	0,00066
38	0,00091	0,00146	0,00143	0,00073
39	0,00101	0,00161	0,00161	0,00081
40	0,00115	0,00181	0,00182	0,00091
41	0,00131	0,00203	0,00208	0,00101
42	0,00152	0,00226	0,00238	0,00114
43	0,00177	0,00250	0,00274	0,00126
44	0,00209	0,00274	0,00318	0,00139
45	0,00249	0,00300	0,00371	0,00151
46	0,00299	0,00326	0,00436	0,00163
47	0,00363	0,00354	0,00516	0,00175
48	0,00443	0,00383	0,00615	0,00189
49	0,00545	0,00414	0,00738	0,00203
50	0,00674	0,00448	0,00892	0,00219
51	0,00840	0,00486	0,01087	0,00237
52	0,01051	0,00531	0,01333	0,00256
53	0,01321	0,00584	0,01644	0,00278
54	0,01668	0,00644	0,02037	0,00301
55	0,02111	0,00712	0,02534	0,00327
56	0,02678	0,00787	0,03161	0,00355
57	0,03403	0,00870	0,03949	0,00385
58	0,04327	0,00959	0,04938	0,00417
59	0,05501	0,01055	0,06172	0,00452
60	0,06989	0,01159	0,07706	0,00492

Ab dem 1.1.2022 kommen die tabellierte Wahrscheinlichkeiten der Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P für die Berechnung der Risikoprämien zur Anwendung.

Die Wahrscheinlichkeiten für die Rückversicherungsprämien BU und Tod sind im Rückversicherungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung angegeben.



## Beilage 2 – Entwicklung der SMR, VPI

Jahr	Gesamtrendite 1975 und 1976 ab 1977 Sekundärmarktrendite (laut ÖNB, Tab. 2.33, 5.4; neu: 3.2)		Verbraucherpreisindex 1966
1974			150,8
1975	9,59		163,5
1976	8,77		175,5
1977	8,67		185,1
1978	8,14		191,7
1979	7,91		198,8
1980	9,07		211,4
1981	10,37		225,8
1982	9,83		238,1
1983	8,15		246,0
1984	7,98		260,0
1985	7,74		268,3
1986	7,30		272,8
1987	6,86		276,7
1988	6,58		282,0
1989	7,06		289,2
1990	8,72		298,6
1991	8,69		308,6
1992	8,39		321,0
1993	6,74		332,7
1994	6,69		342,5
1995	6,51		350,2
1996	5,33		356,7
1997	4,84		361,4
1998	4,40		364,7
1999	4,14		366,8
2000	5,36		375,4
2001	4,67		385,4
2002	4,44		392,3
2003	3,43		397,7
2004	3,43		405,9
2005	2,99		415,2
2006	3,66		421,2
2007	4,26		430,4
2008	4,17		444,2
2009	3,33		446,5
2010	2,48		454,5
Ø	6,39 %		3,11 %
Ø Realzinssatz		3,17%	

## Beilage 3 – Änderung der Rechnungsgrundlagen zum 31.12.2008

Der Fehlbetrag, der sich aus der Änderung der Rechnungsgrundlagen zum Stichtag 31.12.2008 ergibt, wird grundsätzlich individuell für jeden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ermittelt.

Für Anwartschaftsberechtigte wird kein Fehlbetrag zum 31.12.2008 ermittelt. Die neuen Rechnungsgrundlagen kommen ab dem 01.01.2009 zur Anwendung und werden weiters in den Ergebnissen für die Alterspension in den Kontonachrichten des Bilanzjahres 2008 berücksichtigt.

Für Leistungsberechtigte wird der Fehlbetrag zum 31.12.2008 wie folgt ermittelt.

Variablendefinition:

$x$	Alter zum Berechnungsstichtag 31.12.2008
$P_x$	Jahrespension zum 31.12.2008
$BWalt_x$	Barwert in Abhängigkeit der Leistungsart gemäß AVÖ 1999-P(PK) – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler zum Alter $x$
$BWneu_x$	Barwert in Abhängigkeit der Leistungsart gemäß AVÖ 2008-P(PK) – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler zum Alter $x$
$FB_x$	Fehlbetrag zum Berechnungsstichtag 31.12.2008

$$FB_x = P_x * (BWneu_x - BWalt_x)$$

Der individuelle Fehlbetrag wird für alle Leistungsberechtigten aufsummiert und ist zum 31.12.2008 grundsätzlich zur Gänze der Deckungsrückstellung gutzuschreiben – dies führt zu einer Verminderung des versicherungstechnischen Ergebnisses. Der Fehlbetrag wird auf Basis der Deckungsrückstellung zum 31.12.2008 vor Ergebnis auf die einzelnen Veranlagungsgruppen verteilt und pauschal je Gruppe sofort aufgelöst. Für die konservative Veranlagungsgruppe erfolgt dies durch die Bildung einer negativen Gewinnreserve, bei den anderen Veranlagungsgruppen durch die Auflösung der positiven Gewinnreserve und zusätzlichen Verminderung des verbleibenden Ergebnisses.

## **Beilage 4 – Berücksichtigung eingetragener Partnerschaften ab 1.1.2010**

Eingetragene Partnerschaften werden b.a.w. rechnerisch über einen pauschalen Ansatz berücksichtigt. Im Fall des Auftretens derartiger Ansprüche werden Partner und Partnerinnen wie Witwer bzw. Witwen bewertet.

## Beilage 5 – Änderung des Rechnungszinses zum 31.12.2011

Für jeden Leistungsberechtigten wird individuell ein Fehlbetrag, der sich aus der Änderung des Rechnungszinses zum Stichtag 31.12.2011 ergibt, ermittelt.

Für Anwartschaftsberechtigte wird die Deckungsrückstellung durch die Änderung des Rechnungszinses nicht verändert.

Für Leistungsberechtigte wird der Fehlbetrag zum 31.12.2011 wie folgt ermittelt.

Variablendefinition:

$x$	Alter zum Berechnungsstichtag 31.12.2011
$P_x$	Jahrespension zum 31.12.2011
$BWalt_x$	Barwert in Abhängigkeit der Leistungsart gemäß AVÖ 2008-P(PK) – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler zum Alter $x$ mit Rechnungszins 3,5%
$BWneu_x$	Barwert in Abhängigkeit der Leistungsart gemäß AVÖ 2008-P(PK) – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler zum Alter $x$ mit Rechnungszins 3,00%
$FB_x$	Fehlbetrag zum Berechnungsstichtag 31.12.2011

$$FB_x = P_x * (BWneu_x - BWalt_x)$$

Der individuelle Fehlbetrag wird für alle Leistungsberechtigten aufsummiert und ist zum 31.12.2011 grundsätzlich zur Gänze der Deckungsrückstellung gutzuschreiben – dies führt zu einer Verminderung des versicherungstechnischen Ergebnisses. Der Fehlbetrag wird auf Basis der Deckungsrückstellung zum 31.12.2011 vor Ergebnis auf die einzelnen Veranlagungsgruppen verteilt und pauschal je Gruppe sofort aufgelöst.

In den Veranlagungsgruppen vorhandene positive oder negative Gewinnreserven werden gemäß Beschluss des Ausschusses verwendet.

## Beilage 6 – Änderungen des Rechnungszinses ab dem 31.12.2016

Bei den stufenweisen jährlichen Änderungen wird jeweils gleich vorgegangen. Exemplarisch sei hier die Vorgangsweise zum 31.12.2016 dargestellt.

Für jeden Leistungsberechtigten wird individuell ein Fehlbetrag, der sich aus der Änderung des Rechnungszinses zum Stichtag 31.12.2016 ergibt, ermittelt.

Für Anwartschaftsberechtigte wird die Deckungsrückstellung durch die Änderung des Rechnungszinses nicht verändert.

Für Leistungsberechtigte wird der Fehlbetrag zum 31.12.2016 wie folgt ermittelt.

Variablendefinition:

$x$	Alter zum Berechnungsstichtag 31.12.2016
$P_x$	Jahrespension zum 31.12.2016
$BWalt_x$	Barwert in Abhängigkeit der Leistungsart gemäß AVÖ 2008-P(PK) – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler zum Alter $x$ mit Rechnungszins 3,0%
$BWneu_x$	Barwert in Abhängigkeit der Leistungsart gemäß AVÖ 2008-P(PK) – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler zum Alter $x$ mit Rechnungszins 2,85%
$FB_x$	Fehlbetrag zum Berechnungsstichtag 31.12.2016

$$FB_x = P_x * (BWneu_x - BWalt_x)$$

Der individuelle Fehlbetrag wird für alle Leistungsberechtigten aufsummiert und ist zum 31.12.2016 grundsätzlich zur Gänze der Deckungsrückstellung gutzuschreiben – dies führt zu einer Verminderung des versicherungstechnischen Ergebnisses. Der Fehlbetrag wird auf Basis der Deckungsrückstellung zum 31.12.2016 vor Ergebnis auf die einzelnen Veranlagungsgruppen verteilt und pauschal je Gruppe sofort aufgelöst.

In den Veranlagungsgruppen vorhandene positive oder negative Gewinnreserven werden gemäß Beschluss des Ausschusses verwendet.

## Beilage 7 – Änderung der Rechnungsgrundlagen zum 31.12.2021

Der Fehlbetrag, der sich aus der Änderung der Rechnungsgrundlagen zum Stichtag 31.12.2021 ergibt, wird grundsätzlich individuell für jeden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ermittelt.

Für Anwartschaftsberechtigte wird kein Fehlbetrag zum 31.12.2021 ermittelt. Die neuen Rechnungsgrundlagen kommen ab dem 01.01.2022 zur Anwendung und werden weiters in den Ergebnissen für die Alterspension in den Kontonachrichten des Bilanzjahres 2021 berücksichtigt.

Für Leistungsberechtigte wird der Fehlbetrag zum 31.12.2021 wie folgt ermittelt.

Variablendefinition:

$x$	Alter zum Berechnungsstichtag 31.12.2021
$P_x$	Jahrespension zum 31.12.2021
$BWalt_x$	Barwert in Abhängigkeit der Leistungsart gemäß AVÖ 2008-P(PK) – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler zum Alter $x$
$BWneu_x$	Barwert in Abhängigkeit der Leistungsart gemäß AVÖ 2018-P – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung zum Alter $x$
$FB_x$	Fehlbetrag zum Berechnungsstichtag 31.12.2021

$$FB_x = P_x * (BWneu_x - BWalt_x)$$

Der individuelle Fehlbetrag wird für alle Leistungsberechtigten aufsummiert und ist zum 31.12.2021 grundsätzlich zur Gänze der Deckungsrückstellung gutzuschreiben – dies führt zu einer Verminderung des versicherungstechnischen Ergebnisses. Der Fehlbetrag wird auf Basis der Deckungsrückstellung zum 31.12.2021 vor Ergebnis auf die einzelnen Veranlagungsgruppen verteilt und pauschal je Gruppe sofort aufgelöst.

In den Veranlagungsgruppen vorhandene positive oder negative Gewinnreserven werden gemäß Beschluss des Ausschusses verwendet.

## Beilage 8 – Änderung der Verwaltungskosten zum 31.12.2022

Der Fehlbetrag, der sich aus der Änderung der Verwaltungskosten zum Stichtag 31.12.2022 ergibt, wird individuell für jeden Leistungsberechtigten ermittelt.

Für Anwartschaftsberechtigte wird kein Fehlbetrag zum 31.12.2022 ermittelt. Die neuen Kostensätze kommen ab dem 01.01.2023 zur Anwendung.

Für Leistungsberechtigte wird der Fehlbetrag zum 31.12.2022 wie folgt ermittelt.

Variablendefinition:

$x$	Alter zum Berechnungsstichtag 31.12.2022
$P_x$	Jahrespension zum 31.12.2022
$Kstalt_x$	Jährliche Verwaltungskosten bis zum 31.12.2022
$Kstneu_x$	Jährliche Verwaltungskosten ab dem 01.01.2023
$BWalt_x$	Barwert in Abhängigkeit der Leistungsart ohne Kostenzuschlag $Z_{Kst}$ zum Alter $x$
$BWneu_x$	Barwert in Abhängigkeit der Leistungsart mit Kostenzuschlag $Z_{Kst}$ zum Alter $x$
$FB_x$	Fehlbetrag zum Berechnungsstichtag 31.12.2022

$$FB_x = BWneu_x * (Kstneu_x - Kstalt_x) + P_x * (BWneu_x - BWalt_x)$$

Der individuelle Fehlbetrag wird für alle Leistungsberechtigten aufsummiert und ist zum 31.12.2022 grundsätzlich zur Gänze der Deckungsrückstellung gutzuschreiben – dies führt zu einer Verminderung des versicherungstechnischen Ergebnisses. Der Fehlbetrag wird auf Basis der Deckungsrückstellung zum 31.12.2022 vor Ergebnis auf die einzelnen Veranlagungsgruppen aller Anwartschafts- und Leistungsberechtigten verteilt und pauschal je Gruppe sofort aufgelöst.

In den Veranlagungsgruppen vorhandene positive oder negative Gewinnreserven werden gemäß Beschluss des Ausschusses verwendet.